

Bekanntmachung der Gemeinde Niederwinkling

zur Änderung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Niederwinkling

Der Gemeinderat Niederwinkling hat in seiner 13. Sitzung der Wahlperiode 2014 / 2020 am 09. Juni 2015 aufgrund Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetz - LStVG (BayRS 2011-2I) eine Anleinplicht für große Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm und Kampfhunde erlassen.

Die Verordnung schreibt ein Anleinen großer Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Gemeindegebiets zu jeder Tages- und Nachtzeit vor.

Der vollständige Verordnungstext über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Niederwinkling liegt ab sofort zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, Hauptverwaltung, I. Stock, Zimmer 15, aus.

Die Verordnung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94342 Schwarzach, Zimmer 15, I. Stock eingesehen werden.

Diese sind:

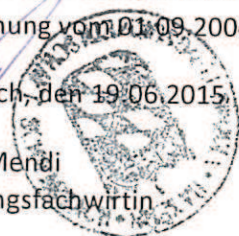
Von Montag und Dienstag in der Zeit von:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitags in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.09.2004 außer Kraft.

Bekanntgemacht am 22.06.2015

Schwarzach, den 19.06.2015

Barbara Mendi
Verwaltungsfachwirtin



Bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der VG Schwarzach und allen Amtstafeln der Gemeinde Niederwinkling entsprechend der Geschäftsordnung für die Gemeinde Niederwinkling.

Ausgehängt am 22.06.2015

Abgenommen